

XVIII. Öffentliche Sozialleistungen

Vorbemerkung

A. Gesamtüberblick

Einnahmen und Ausgaben der hauptsächlichlichen öffentlichen Sozialeinrichtungen in den letzten Jahren einschl. der Verrechnungen untereinander.

B. Sozialversicherung (einschl. Arbeitslosenhilfe)

In diesem Abschnitt sind in erster Linie Angaben aus den Geschäftsergebnissen der Versicherungsträger enthalten. Lediglich in den Tabellen 1 a) und 3 werden Ergebnisse des Mikrozensus 1967, einer 1/10-Stichprobe der Bevölkerung, veröffentlicht.

Gesetzliche Krankenversicherung: Pflichtmitglieder sind besonders Arbeiter und Lehrlinge, die Angestellten vor dem 1. 9. 1965 mit einem Monatsgehalt bis zu 660 DM, nach dem 1. 9. 1965 mit einem Monatsgehalt bis zu 900 DM und der Hauptteil der Sozialrentner. Freiwillige Versicherung und Weiterversicherung möglich. Leistungen: Ärztliche Behandlung, Arzneien und Heilmittel, Krankenhauspflege, Wochenhilfe, Sterbegeld für Mitglieder und Familienangehörige, weiter Kranken- bzw. Hausgeld für die Mitglieder.

Gesetzliche Unfallversicherung: Versichert sind alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis Beschäftigten, dazu nach Satzung der Berufsgenossenschaften der größte Teil der Selbständigen und der mithelfenden Familienangehörigen.

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten: Heilbehandlung, Verletztengeld, besondere Unterstützung, Berufshilfe, Verletztenrente, Sterbegeld, Rente an Hinterbliebene.

Rentenversicherung der Arbeiter: Pflichtversichert sind die als Arbeiter beschäftigten Personen sowie alle selbständigen Handwerker. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld sowie Hinterbliebenenrente.

Rentenversicherung der Angestellten: Pflichtversichert sind Angestellte vor dem 1. 7. 1965 mit einem Monatsgehalt bis zu 1250 DM, nach dem 1. 7. 1965 mit einem Monatsgehalt bis zu 1800 DM, vom 1. 1. 1968 an alle Angestellten ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens; außerdem bestimmte freie Berufe. Im übrigen wie Rentenversicherung der Arbeiter.

Knappschaftliche Rentenversicherung: Versicherungspflichtig sind die im Bergbau Beschäftigten, und zwar alle Arbeiter sowie die Angestellten (ausgenommen Angestellte mit Arbeitgeberfunktion). Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Bergmannsrente bei vermindert bergmännischer Berufsfähigkeit, Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Knappschaftsruhegeld, Hinterbliebenenrente.

Altershilfe für Landwirte: Beitragspflichtig ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer, wenn nicht Beitragsfreiheit besteht.

Leistungen: Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld an landwirtschaftliche Unternehmer sowie ihre Witwen (Witwer) und mitarbeitende Familienangehörige, Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Beitragspflichtigen.

Arbeitslosenversicherung: Versichert sind alle Arbeitnehmer, die für den Krankheitsfall oder nach dem Angestelltenversicherungsgesetz pflichtversichert sind. — Ab 1. 1. 1967 sind alle Arbeitnehmer versicherungspflichtig, außer den Angestellten mit Arbeitgeberfunktion.

Leistungen: Arbeitslosengeld an anspruchsberechtigte Arbeitslose, Anschluß-Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Lohnausfallvergütung, Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Arbeitslosenhilfe: Öffentliche Unterstützung für arbeitsfähige und arbeitswillige Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und bedürftig sind.

C. Kindergeld

Bis 30. 6. 1964 Kindergeld für dritte und weitere Kinder durch die Familienausgleichskassen und für das zweite Kind (ab April 1961) durch die Kindergeldkasse. — Nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964 erhalten ab 1. 7. 1964 alle Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen, Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind, soweit ihnen nicht als öffentlich Bedienstete oder Sozialleistungsempfänger Kinderzuschläge zustehen. Für das zweite Kind wird Kindergeld nur solchen Personen gewährt, die zusammen mit ihrem Ehegatten ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 7 200 DM beziehen, ab 1. 1. 1965 von nicht mehr als 7 800 DM; diese Begrenzung gilt nicht für Personen mit drei oder mehr Kindern. — Ab 1. 4. 1965 wurde für in Schul- oder Berufsausbildung befindliche Kinder zwischen dem 15. und 27. Lebensjahr eine Ausbildungszulage gewährt, die von Jahresmitte 1967 an wieder weggefallen ist.

D. Kriegsopferversorgung

Versorgungsberechtigt sind Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Leistungen: Heil- und Krankenbehandlung, Kriegsopferversorge (vgl. unter Abschnitt E.), Beschädigten- sowie Witwen- und Waisengrund- und -ausgleichsrente, Elternrente, Pflegezulage, Berufsschadensausgleich, Bestattungsgeld, Kapital- und Heiratsabfindung.

E. Sozialhilfe, Kriegsopferversorge und öffentliche Jugendhilfe

Sozialhilfe: Leistungen an Hilfesuchende auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes, und zwar Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (einschl. Tuberkulosehilfe) außerhalb und in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen.

Kriegsopferversorge: Leistungen an Beschädigte und deren Familienmitglieder sowie an Hinterbliebene auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes, und zwar Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungs- und Wohnungsfürsorge sowie sonstige Hilfen; außerdem Sonderfürsorge.

Öffentliche Jugendhilfe: Behördliche Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt auf Grund des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, und zwar insbesondere Schutz der Pflegekinder, Amtsvormundschaft, Mitwirkung bei Adoptionen und Vaterschaftsfeststellungen, Jugendgerichtshilfe, Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung, Heimaufsicht und Schutz der Kinder in Heimen.

F. Lastenausgleich (Sozial- und Entschädigungsleistungen)

Antragsberechtigt sind Vertriebene, Kriegssachgeschädigte, Ostgeschädigte, Sowjetzonen-Flüchtlinge und andere.

Leistungen: Hauptentschädigung, Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente und laufende Beihilfen, Hausratenschädigung, Währungsausgleich, Altsparentschädigung, Ausbildungshilfe, Eingliederungsdarlehen.